

Tarifordnung

gültig ab 1. Januar 2020

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Dokument für Personen- und Funktionsbezeichnungen nur die weibliche Form verwendet. Selbstverständlich sind damit sinngemäss immer beide Geschlechter gemeint.

Diese Tarifordnung ist integrierender Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrags

1. Berechnung des Grund- und Pflegetarifs (Pensionspreis und Pflegetaxe)	
1.1 Tarife	der Vereinsvorstand legt den Tarif in der Regel im November für das kommende Jahr fest. Der Pflegetarif entspricht dem Grad des Pflegebedarfs der Bewohnerin. Der Pflegebedarf wird mittels dem vom Kanton Bern anerkannten Beurteilungssystems «BESA» ermittelt. Details siehe Dokument «Tarife gültig ab TT.MM.JJJJ»
1.2 Änderung Pflegestufe / Pflegetarif	die Pflegebedürftigkeits-Einstufung wird halb- jährlich oder bei signifikanter Veränderung des Gesundheitszustandes überprüft und gegebe- nenfalls angepasst. Die Bewohnerin oder deren Vertreterin werden schriftlich benachrichtigt

2. Vorauszahlung bei Neueintritt	
2.1 Vorauszahlung	bei Eintritt (Daueraufenthalt) wird eine Vorauszahlung von CHF 4'500.00 in Rechnung gestellt. Diese wird nicht verzinst und wird mit der Schlussrechnung verrechnet

3. Pensionspreis bei Abwesenheit	
3.1 Abwesenheit medizinisch bedingt	Reduktion bei medizinischer Abwesenheit: 1. – 4. Tag: keine Reduktion 5. – 14. Tag: CHF 15.00 Reduktion pro Tag ab 15. Tag: spezielle Regelung. Bei Härtefällen entscheidet die Leitung Riggishof. (Abreise- und Rückkehrtag gelten nicht als Abwesenheitstag)
3.2 Abwesenheit nicht medizinisch bedingt	keine Reduktion

4. Pensionspreis nach Todesfall	
4.1 Todesfall	Reduktion CHF 15.00 pro Tag bis zur vollständi-
	gen Zimmerräumung. Diese muss innerhalb von
	10 Tagen erfolgen



5. Leistungen inbegriffen	
5.1 Pflege und Betreuung	durch qualifiziertes Personal (gemäss Vorgabe GEF Gesundheits- und Fürsorgedirektion) während 24 Stunden Beratung Bewohnerin, Bezugsperson, Angehörige Verbands-/Verbrauchsmaterial MiGeL Krankenmobilien (Rollstuhl, Rollator) Zimmerservice aus medizinischen Gründen
	Pflegebett (wenn nötig mit Antidekubitusmat- ratze)
5.2 Zimmerausstattung	Nachttisch, Nachttischlampe,
oil Liminoradootallarig	Einbauschrank mit abschliessbarer Schublade,
	Vorhänge
	Multimedia-Anschluss (Telefon, TV, Radio, Internet)
	integrierte Nasszelle (WC, Dusche, Lavabo)
	regelmässige Reinigung des Zimmers
5.3 Infrastruktur	Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
5.5 Illitastruktur	Benützung des Pflegebades und der Schwebe- liege
5.4 Mahlzeiten	3 Mahlzeiten (Berücksichtigung Spezialdiät und
	Gewohnheiten) inkl. Tee/Wasser, Kaffee, Zvieri Haustee
5.5 Wäsche	Bett- und Toilettenwäsche
	Reinigung der persönlichen Wäsche. Diese
	muss pflegeleicht und Industriewäscherei taug-
	lich sein (Beurteilung durch Hotellerie). Für das
	Waschen heikler Kleidungsstücke ist die Bewohnerin oder die Angehörigen besorgt. Der
	Riggishof übernimmt keine Haftung für Beschä-
	digungen, Fehlwaschungen und ähnliches. Es
	kann kein Ersatz geltend gemacht werden.
5.6 Aktivitäten	Teilnahme an den angebotenen Aktivitäten

6. Leistungen nicht inbegriffen

- 6.1 Ärztliche Betreuung
- 6.2 Medikamente und Laboruntersuchungen
- 6.3 Pflegematerial, welches nicht auf der MiGeL aufgeführt ist
- 6.4 Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
- 6.5 Administrationspauschale bei Eintritt
- 6.6 Fahrdienste
- 6.7 Pflegebetreuung ausserhalb des Riggishof (z.B. Begleitung zum Arzt)
- 6.8 Coiffeur
- 6.9 Fusspflege bei nicht Diabetikern
- 6.10 Radio-, TV- und Telefongeräte sowie entsprechende Abonnemente
- 6.11 Radio- und TV-Empfangsgebühren Serafe

Arztrechnung (Abrechnung mit Krankenkasse) Arztrechnung (Abrechnung mit Krankenkasse) effektive Kosten

effektive Kosten

CHF 200.00

Abrechnung der Fahrdienste CHF 20.00 pro ¼ Stunde

Preis der Coiffeuse Preis der Fusspflegerin

Anschaffung privat (multimedia-Anschluss für Swisscom und upc cablecom vorhanden)

Ergänzungsleistungsbezügerinnen sind von der Fernsehempfangsgebühr befreit. Die Zustellung



	einer Kopie der rechtskräftigen Bestätigung des EL-Bezugs an die SERAFE AG gilt als Gesuch
6.12 Privathaftpflicht und Hausratversicherung	CHF 8.20 pro Monat (Änderungen vorbehalten)
	(eine eigene Versicherung ist nicht mehr erforderlich)
6.13 Chemische Reinigung der Kleider	ist Sache der Bewohnerin resp. der Angehöri-
	gen
6.14 Näh- und Flickarbeiten der	ist Sache der Bewohnerin resp. der Angehöri-
persönlichen Wäsche	gen. CHF 60.00 pro Stunde durch Riggishof
	ohne Material
6.15 Wäscheauszeichnung «Nämele»	CHF 250.00 pauschal (sämtliche Kleidungsstü-
	cke werden beim Eintritt durch den Riggishof
6.16 Verpflegung von Gästen	ausgezeichnet) Mittagessen nur am Eintrittstag des Bewohners
0.10 Verplieguing von Gasten	mit maximal 3 Angehörigen möglich, Kosten
	CHF 17.00 pro Gast
6.17 Zimmerservice aus Komfortgründen	CHF 5.00 pro Mahlzeit
6.18 Renovation eines Zimmers im Fall eines	nach Aufwand – gemäss Nutzungsdauertabelle
Schadens, der über die normale Ab-	des Hauseigentümerverbandes (HEV) und dem
nützung hinaus geht	Mieterverband
6.19 Reinigungspauschale für das Zimmer bei Vertragsende	CHF 350.00
6.20 übrige persönliche Auslagen	individuell
	Bargeld (und Wertsachen) auf ein Minimum re-
	duzieren und in abschliessbarer Schublade auf-
	bewahren
	Möglichkeit eines vorgängig festgelegten Ta- schengeld-Bezugs in der Verwaltung

7. Kündigung / Todesfall	
7.1 Kündigung	eingeschrieben
	Kündigungsfrist 30 Tage auf Ende eines Monats
7.2 Todesfall	Vertrag endet ohne Kündigung (siehe auch Zif-
	fer 4) am Tag der vollständigen Räumung des
	Zimmers

8. Rechnungsstellung / Zahlungsfrist / Zahlungsverzug	
8.1 Rechnungsstellung	monatlich
8.2 Zahlungsfrist	bis Ende Monat (ist auf Rechnung angegeben)
8.3 Zahlungsverzug	schriftliche Zahlungserinnerung bei Zahlungs-
	verzug von 10 Tagen
	schriftliche Mahnung bei erneuter Nichtbezah-
	lung plus CHF 40.00 Administrationspauschale.
	Zudem kann ein Verzugszins in der Höhe des
	Zinssatzes für variable Ersthypotheken der Ber-
	ner Kantonalbank verrechnet werden

9. Selbstbestimmung, Datenschutz, Schutz bei Urteilsunfähigkeit, Beschwerden	
9.1 Datenschutz	persönliche Daten über den Gesundheitszu-
	stand werden im Rahmen der Bedarfsklärung
	erhoben und gemäss den gesetzlichen



	Bestimmungen aufbewahrt. Der Riggishof verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Gemäss Krankenversicherungsgesetz müssen Unterlagen dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Die Bewohnerin kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Krankenversicherers zugestellt werden
9.2 Kontaktperson	beim Eintritt wird eine Kontaktperson (1. Bezugsperson) bestimmt, welche die persönliche Betreuung und Beratung der Bewohnerin übernimmt und gegebenenfalls auch als dessen Vertreterin handeln kann
9.3 Urteilsunfähigkeit	der Riggishof verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnerinnen nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Diese Massnahmen dienen dazu, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnerin oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens des Riggishofs zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der Bewohnerin und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen. Der Riggishof verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen aussen. Der Riggishof ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen. Der Riggishof setzt sich für eine grösstmögliche Autonomie im Lebensalltag der Bewohnerin ein. Die Autonomie kann sich durch organisatorische Bestimmungen (zum Beispiel Vorgaben beim Rauchen, geschlossene Wohneinheiten etc.) in unserer Gemeinschaft einschränkend auswirken. Bei Selbstgefährdung oder Gefährdung Dritter kann die Autonomie in Absprache mit den Betroffenen durch freiheitsbeschränkende Massnahmen begrenzt werden
9.4 Beschwerden	Die Bewohnerin kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen



	oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu. Findet die Bewohnerin im Riggishof kein Gehör, steht als externe, unabhängige Beschwerdeinstanz die Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen zur Verfügung
9.5 Patientenverfügung / Vorsorgevertrag	falls vorhanden, bitte beim Pflegepersonal abgeben. Im Falle des Nichtvorhandenseins empfiehlt es sich, dies nachzuholen Der Riggishof setzt alles daran, den Willen der Bewohnerin im Rahmen der Möglichkeiten, Grenzen, Regelungen und Weisungen umzusetzen
9.6 Beistandschaft (falls vorhanden)	bitte eine Kopie der Urkunde der Erwachsenen- schutzbehörde in der Verwaltung abgeben
9.7 Arztwahl / seelsorgliche Betreuung	grundsätzlich freie Arztwahl und seelsorgliche Betreuung